

Ehe für alle?

Metafrage: Was hat dieser Frage innerhalb kürzester Zeit ihre Brisanz für Kirche und Staat verliehen?

- Sakramente werden kolossal überschätzt – Sie sind nicht die exklusiven Orte des Heils!

- Sakramente werden kolossal unterschätzt – Sie zeigen in Wort und Zeichen die besondere Qualität des Lebens der Schöpfung mit dem Schöpfer.

Zwei Fragen sind nicht zu verwechseln: „Bin ich im Heil?“ – Eigne ich mich zur „Materie eines Sakraments“?

Worüber sprechen wir überhaupt??

- Kinderehe? Vielehe? Ehe der alten Dame mit ihrem Pudel? „Ménage à trois“? Welche impliziten Voraussetzungen werden weiterhin gemacht, die gar nicht selbstverständlich sind? Lebenslange Treue von zwei „menschlichen“ Partnern? Warum nicht: Liebe für alle – Ehe für niemanden?

- Ehe gehört zur „Natur“, zur „Schöpfung“ (Luther: Die Ehe ist ein „weltlich Ding“): Mann und Frau tragen durch ihre Einswerdung im Fleisch bei zur Generationenkette, zur Zukunftsfähigkeit des Lebens.

- Der Staat hat ein Interesse an dieser Ehe: geordnete Besitz- und Erbschaftsverhältnisse, Erziehung, immense Sozialleistungen für die Gesellschaft, vielleicht auch: formbare Bürger-innen nach den Bedürfnissen der Wirtschaft? (vgl Illich; Cavanaugh).

These von Ivan Illich in „Genus“: Die Unterordnung der Frau wird sich nicht ändern, solange wir nicht auf eine kapitalistische, auf Wirtschafts- und Konsumwachstum ausgerichtete Wertordnung verzichten, denn hier tragen die Frauen durch „Schattenarbeit“ immer den größeren Teil der Lasten.

These von Cavanaugh: Der moderne Nationalstaat mit seinem Anspruch auf Souveränität und auf das Gewaltenmonopol hat ein Interesse daran, die Individuen durch eine möglichst direkte Beziehung zu den Einzelnen als Staatsbürger-innen, Arbeitskräfte und Steuerzahler-innen zu schaffen und alle gemeinschaftlich verfassten Zwischeninstanzen zu schwächen oder gar zu eliminieren.

Vgl. die Geschichte von *oikos* und *polis*, in der das „Haus“ zunehmend gegenüber dem Staat entpolitisiert und damit entmachtet worden ist.

- Kirche: Die Ehe repräsentiert nicht nur die biologische Zeugungskette des physischen Überlebens, sondern zeugt von der Teilhabe des Menschengeschlechts an der Schöpferkraft Gottes.
- Die Ehe ist ein Zeichen: Mann und Frau gemeinsam in ihrer leiblich-seelisch-geistigen Einheit repräsentieren einen wesentlichen Zug des Abbildes Gottes in der Menschheit.
- Mann und Frau sind je spezifische Aspekte der Gottebenbildlichkeit. Dieser Ansatz befreit von der Festlegung auf Rollenmuster und bietet eine unausschöpfliche Offenheit, aber keine Beliebigkeit.
- Die Ehe als solche ist ein endliches Zeichen: Sie ist nicht aus sich heraus die göttliche Schöpferkraft ... Sie ist als Sakrament ein wirksames Zeichen: hingeordnet auf Nachkommenschaft, generell auf „Weitergabe und Pflege des Lebens“, auf „Heilung der Schöpfung“.

can. 1055 § 1: „Der Ehebund, durch den Mann und Frau unter sich die Gemeinschaft des ganzen Lebens begründen, welche durch ihre natürliche Eigenart auf das Wohl der Ehegatten und auf die Zeugung und die Erziehung von Nachkommenschaft hingeordnet ist, wurde zwischen Getauften von Christus dem Herrn zur Würde eines Sakramentes erhoben“.

Jesus hat nicht eine bewährte soziologische Einrichtung genommen, um mit ihr irgendwelche Gnadenerweise zu verknüpfen, sondern er hat die Schöpfungsordnung wiederhergestellt, in der die Ehe das Sakrament der ursprünglichen Verbundenheit der Schöpfung darstellt, die im Menschen zur Mitwirkung bei der Neuschöpfung berufen ist.

- Das theologische Tradition der Westkirche hat daran mitgewirkt, das Ehesakrament zu säkularisieren:
 - * der „Ehezweck“ der biologischen Fortpflanzung stand im Mittelpunkt;
 - * die Reformatoren eliminierten den Gedanken der „Mitwirkung“;
 - * die Theologie der Ehe wurde auf die „gegenseitige Spendung des Sakraments durch die Eheleute“ beschränkt. In der ostkirchlichen Tradition ist hingegen der Konsens der Eheleute der (unverzichtbare) Materie des Sakraments, doch das sakramentale Handeln der Kirche transformiert diesen Konsens in ein Sakrament!

→ Kein Wunder, dass der Staat die Ordnung dieses „Naturdings“ übernimmt ...

Einige Ausblicke:

- Jeder/jede ist zur Liebe und zum Heil berufen – nicht jede/jeder eignet sich zur Materie des Sakraments der Ehe.
- Der Staat hat das Recht, die Ehe für gleichgeschlechtliche Paare zu öffnen – im Dienste der Gemeinwohls.
- Die Kirche kann nach ihrer eigenen sakramentalen Sichtweise auf Urteile und Verurteilungen von Menschen anderer sexueller Ausrichtung radikal verzichten.
- Die Kirche hat die Aufgabe, im Sakrament der Ehe der Welt eine Orientierung für den Logos der Schöpfung zu geben. Das Ehesakrament bleibt Mann und Frau vorbehalten. Die Familie sollte sich anderen Lebensformen nicht überlegen fühlen, sondern für alle zur „Hauskirche“ werden, zum Lebensort.
- Die wachsende vorrangige Berufung (vor allem in rechtlichen Verfahren) auf die Unzulässigkeit von „Diskriminierung“ zeigt eine deutliche Verschiebung von einer gemeinschaftsbezogenen Argumentation zum Vorrang individueller bzw. individualistischer Kategorien. Rechtlich gesehen gibt es auch „Diskriminierung durch Gleichbehandlung“ ...
- Einer Segensformel für gleichgeschlechtliche Beziehungen (gewisse Kriterien vorausgesetzt, z.B. Dauerhaftigkeit, Kompatibilität zur öffentlichen Ordnung, Offenheit für die größere Gemeinschaft) steht theologisch nichts im Wege.
- Es ist damit zu rechnen, dass kirchliche und staatliche „Sprache“, kirchliches und staatliches Recht, sich an dieser Stelle trennen werden. Das wird Folgen haben für die Aufgabe der Christen, das Spezifikum ihrer Lebensform wieder deutlicher zu reflektieren und zum Ausdruck zu bringen – mit der Bereitschaft, auf soziale Vorrechte zu verzichten.

Ein Einblick in die Debatte am Beispiel der Christkatholischen Kirche (Referat von Prof. em. Dr. Urs von Arx:

Not to be published

Votum zum Thema: «Ehe für alle» in der Christkatholischen Kirche der Schweiz

Zoom-Referat im ISO * Fribourg am 6.11.2020

Urs von Arx

1. Innerhalb der Kirchen der Utrechter Union ist die Frage von gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften seit Mitte der 1990er-Jahre immer deutlicher gestellt worden. 2001 beschäftigte sich die – jeweils ohne amtskirchlichen Auftrag zusammengesetzte – Internationale Altkatholische Theologenkonzferenz mit «Überlegungen zum Umgang mit sich wandelnden Lebensformen» und hielt in einer «Erklärung» als gemeinsamen Standpunkt unter anderem fest, «dass Homosexualität weder schuldhaft noch krankhaft ist und dass der Diskriminierung Homosexueller in Kirche und Gesellschaft entgegengetreten werden muss»¹.

Der Anstoss, sich auf diese Thematik einzulassen, kam von staatlichen Regelungen für gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften – Regelungen, die auch im Zusammenhang mit diesbezüglichen Urteilen des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte mit dem Ziel der Entkriminalisierung der Homosexualität standen.² Die Intensität, mit der die einzelnen altkatholischen Kirchen sich damit auseinandersetzten, war freilich unterschiedlich: Die polnische und die tschechische Kirche verhielten sich reserviert, während die anderen Kirchen (NL, D, CH, A) mit der Zeit im Blick auf die staatlichen Vorgaben Segnungsrituale für gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften einführten, diese aber zunächst von der traditionellen kirchlichen Trauung irgendwie unterschieden wissen wollten.³

¹ IKZ 91 (2001) 247-248. Die Impulsreferate hielten bemerkenswerterweise zwei römisch-katholische Theologen: Prof. Urs Baumann (Tübingen) und Prof. Frans Vosman (Utrecht), ebd. 249-273 und 289-304.

² Es fällt auf, dass die Rechtsinstitute «eingetragene Partnerschaft» (erstmalig 1989 in Dänemark eingeführt) und «Ehe» (erstmalig 2001 in den Niederlanden eingeführt) für gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften überwiegend in Staaten der sog. westlichen Welt bestehen und zwar auch in als katholisch geltenden Gesellschaften wie z.B. in Irland, Portugal, Spanien sowie in weiten Teilen Südamerikas; sie kommen hingegen im sog. östlichen Europa kaum vor (Griechenland und Zypern kennen eine eingetragene Partnerschaft) und fehlen in Asien (ausser Taiwan) und Afrika (ausser Südafrika).

³ Im Kontext einer staatlich eingeführten «eingetragenen Partnerschaft» geschah dies im Jahr 1997 in der österreichischen, 2006 in der schweizerischen und 2014 in der deutschen altkatholischen Kirche, hingegen im Kontext einer staatlichen «Ehe-für-alle»-Regelung 2007 in der niederländischen Kirche.

Diese Ausgangslage bestimmt im Folgenden auch meine Überlegungen, insofern ich im Blick auf unterschiedliche Formen «sexueller Identität» einerseits und «sexueller Orientierung» andererseits mich auf Lebensgemeinschaften zweier jeweils männlicher oder weiblicher Partner und Partnerinnen beschränke, d.h. auf «same-sex unions».

2.1 Ich beschränke mich nun im Wesentlichen auf die Christkatholische Kirche der Schweiz. Sie hat in den Jahren 2004-2006 in einem von der National-/Bistumssynode (2004 Biel) angestossenen Prozess eine Segnung von gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften eingeführt (2006 Aarau). Dies geschah im Umfeld der politischen Debatte, die 2007 zur staatlich eingeführten «Eingetragenen Partnerschaft» (EgP) führte. Die Synode stellte sich auf folgenden Standpunkt: Die Einsichten in die biologisch-physiologische Geschlechtsdetermination⁴ und in die Entstehung von sexueller Identität sowie sexueller Orientierung von Menschen erlauben es nicht mehr, Homosexualität unter Berufung auf die bekannten 5-6 einschlägigen biblischen Texte (Lev 18,22; 20,13; Röm 1,24-27; 1Kor 6,9; 1Tim 1,10 [Gen 19,5] als Sünde, Verbrechen oder – mit späterer medizinischer Begründung – als Krankheit zu bewerten. Damit und mit der zusätzlichen Erkenntnis, dass in der Antike homosexuelle Praxis vor allem unter dem Gesichtspunkt des sozialen Status der jeweils daran beteiligten Menschen beurteilt wurde, konnte der Schlussbericht einer Kommission von 2006 formulieren:

1. «Für gleichgeschlechtliche Paare gibt es dieselben Bedürfnisse und Erfahrungen hinsichtlich einer körperlich-seelischen Gemeinschaft von Dauer und Liebe wie für die in der Ehe lebenden verschiedengeschlechtlichen Paare».

Eine weitere Aussage lautet:

2. «In der christlichen Tradition stellt die Verbindung von Mann und Frau in der Ehe schöpfungstheologisch etwas Besonderes dar, da sie in besonderer Weise auf die Weitergabe des Lebens ausgerichtet ist. Daher ist die Ehe von anderen Verbindungen von Menschen, auch von gleichgeschlechtlichen Partnerschaften, zu unterscheiden».

In diesem Sinn wurden zur Erprobung (2007-2010; 2011 verlängert bis 2020) zwei liturgische Formulare für eine Segnung gleichgeschlechtlicher Paare geschaffen: das eine ist ein eigenständiger Wortgottesdienst, das andere ist ein in die Fürbitten integrierter Teil im Rahmen eines eucharistischen Gottesdienstes. Sie wurden relativ selten beansprucht.

⁴ In der orthodoxen Kirche werden neben den sieben Mysterien (= Sakramenten), die sie ohnehin mit der westlichen katholischen Kirche gemeinsam hat, u.a. auch die Grosse Wasserweihe, die Mönchsweihe, die Weihe einer Kirche und der hl. Ikonen zu den Mysterien gezählt.

2.2 Mit der 2013 eingereichten parlamentarischen Initiative der Grünliberalen «Ehe für alle» und mit der im Parlament sich abzeichnenden Unterstützung für eine Öffnung der zivilrechtlichen Ehe für gleichgeschlechtliche Paare war es nur eine Frage der Zeit, dass die Christkatholische Kirche sich mit der Thematik erneut auseinandersetzen musste. Der direkte Anstoss kam von Seiten der «Christkatholischen Jugend der Schweiz»: Sie stellte auf der Synodensession 2018 (Basel) einen entsprechenden und von den Synodalen auch unterstützten Antrag («die Jugend ist unsere Zukunft»): Die Christkatholische Kirche möge die zivilrechtliche Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare befürworten und, sollte dies verwirklicht werden, gleichgeschlechtliche Paare trauen.

Auf der darauffolgenden Synodensession 2019 (Lancy GE) kam es beim Traktandum «Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare» zu einer kontroversen Debatte. Diese bezog sich aber nicht darauf, ob die Synode die Initiative «Ehe für alle» unterstützen solle oder nicht. Eine Unterstützung wurde rasch beschlossen, und der Beschluss wurde im politischen Vernehmlassungsverfahren [ab März 2019] von Bischof und Synodalarat der nationalrechtlichen Kommission für Rechtsfragen kommuniziert [mit einem Vorbehalt gegenüber der Öffnung des Zugangs zur Samenspende für gleichgeschlechtliche, weibliche Paare].

Die Kontroverse drehte sich vielmehr um die Frage: In welchem Zeitraum und mit welchem Vorgehen sollen die theologischen und liturgischen Konsequenzen geklärt werden, die sich für das Verständnis von «Ehe» und «Sakrament» ergeben, wenn es mit der vom (zunehmend säkularen) Staat eingeführten Öffnung der Ehe sowohl hetero- wie homosexuelle Lebensgemeinschaften gibt. Bischof und Synodalarat hatten beantragt, dass dies im üblichen Rahmen eines von der Internationalen Altkatholischen Bischofskonferenz (IBK) gesteuerten synodalen Konsultationsprozesses innerhalb der Gliedkirchen der Utrechter Union geschehen solle. Der Antrag wurde verworfen, und zwar u.a. mit dem Argument, man wolle keine jahrzehntelangen Verzögerungen wie bei der Debatte über die Frauenordination (diese wurde im letzten Viertel des 20. Jahrhunderts geführt). Es gelte jetzt und subito Profil zu zeigen und sich als offene und – darin Jesus folgend – als eine jede Diskriminierung ausschliessende Kirche in der schweizerischen Öffentlichkeit zu positionieren (so der von vielen Synodalen beifällig aufgenommene Tenor der Jungen).

Um den Prozess in der CKS zu beschleunigen, wurde schliesslich eine ausserordentliche, nicht von den üblichen Geschäften belastete Synodensession für das Frühjahr 2020 ins Auge gefasst. Sie sollte die Grundlagen für eine Stellungnahme der ordentlichen Synodensession im Juni 2020 liefern, und dies zuhanden der später im selben Jahr geplanten IBK-Sitzung.

Die Corona-Pandemie machte einen Strich durch diese Planung. Die a.o. Session wurde auf den 22. August 2020 verschoben. Sie kam (mit Corona-Auflagen) zustande, und dazu wurden auch interessierte (d.h. primär von der Thematik selbst betroffene) christkatholische Nichtsynodale mit Rede- und Stimmrecht eingeladen. Aber die für 2020 vorgesehenen Synoden- und IBK-Sitzungen konnten nicht stattfinden.

3. Was ist nun von der ao. Synodensession (in Zürich) zu berichten? Zunächst ein Wort zur Vorbereitung: Eine kleine, von Bischof (Harald Rein) moderierte Kommission lud vier altkatholische Theologen ein, auf drei Seiten darzustellen, wie ihrer Meinung nach eine angemessene Klärung der theologischen inkl. liturgischen Fragen punkto Ehe und Sakrament im Blick auf hetero- und homosexuelle Lebensgemeinschaften aussehen müsste. Zudem sollten sie ihre Einsichten in vier Thesen zusammenfassen mit einer jeweiligen Ausrichtung auf biblische, systematische, liturgische und pastorale Perspektiven. Ich werde sie gleich kurz präsentieren.

Den Synodalen wurde im Weiteren auch eine knappe Erläuterung ausgehändigt, wie ein überortskirchlicher synodaler Prozess in der «Utrechter Union» genannten verbindlichen Kirchengemeinschaft vor sich geht, damit es zu gemeinsamen Entscheidungen kommen kann, bei der die IBK nicht die Rolle eines – salopp gesagt – «Mini-Vatikans» spielt (ein häufiges inneraltkatholisches Missverständnis, wenn man das eigene Bistum für autonom und souverän wie die Eidgenossenschaft hält). Vielmehr gelte es auszuloten, wie der bei aller Variationsbreite gemeinsame Glaube (*fides quae*) mit zugehöriger liturgischer und struktureller Ordnung bewahrt und die Gemeinschaft als (die) *eine* Kirche aufrechterhalten werden kann. – Ich vermag nicht einzuschätzen, ob und wie diese Erläuterung aufgenommen wurde.

Ich skizziere nun die vier *statements* in selektiver Dichte. Ein erstes stammt vom Bischof der deutschen altkatholischen Kirche, Dr. *Matthias Ring* (Bonn), der wohl deshalb eingeladen wurde, weil er im Blick auf seine Kirche die ganze Thematik in die IBK eingebracht hatte, mit der sich in der Folge auch die altkatholischen Ortskirchen befassen mussten. Die Segnung einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft, die in den Augen des Staates als Ehe gilt, sei von der Kirche auch als solche zu betrachten und entsprechend sei die Segnung explizit eine Trauung. Die Frage der Sakramentalität lässt Ring offen, nicht zuletzt, weil er der Meinung ist, man gehe mit dem Sakramentsbegriff etwas oberflächlich um. Ein Rituale soll verschiedene Formulare im Blick auf die unterschiedlichen Lebenssituationen der Ehepaare bieten, ohne klare Scheidung zwischen verschieden- und gleichgeschlechtlichen Paaren.

Ein weiteres *statement* stammt von Prof. *Andreas Krebs*, dem Direktor des Altkatholischen Seminars der Universität Bonn. Er war von 2011-15 Assistenzprofessor am Departemente für Christkatholische Theologie in Bern; er ist im März/April 2019 – als jeweils einzige Stimme (!) – sowohl im Kirchenblatt «Christkatholisch» wie auch an der Pastorkonferenz eingeladen worden, sich zur Thematik zu äussern. Ausgehend vom heutigen Verständnis der Ehe als einem beziehungsorientierten Bund von gleichberechtigten Menschen könne die biblisch bezeugte, zweckorientierte patriarchale Ehe keine überzeitliche Norm sein. Daher sollen angesichts des heutigen Eheverständnisses gleichgeschlechtliche Paare wie verschiedengeschlechtliche behandelt werden; das Geschlecht dürfe keine Rolle spielen, alles andere wäre heute diskriminierend. Es solle für alle im Wesentlichen identische Eheliturgien geben.

Ein drittes *statement* stammt von Pfr. Dr. *Klaus Wloemer* (Solothurn). Es beginnt mit der Vorbemerkung: «Das, was sich in der Praxis bewährt hat, soll man nicht ohne Not ändern» - was sich auf die seit 2006 bestehende Praxis der Segnung von gleichgeschlechtlichen Paaren und der Trauung von verschiedengeschlechtlichen Paaren bezieht. Bei aller Gleichwertigkeit der jeweiligen Liebesbeziehung soll der mit der Sicherstellung von Nachkommenschaft verbundene prinzipielle Unterschied liturgisch und systematisch zum Ausdruck kommen; diese sei schliesslich im biblischen Kontext, aber auch in vielen anderen Kulturen ein zentrales Merkmal einer heterosexuellen Lebensgemeinschaft. Dies würde es auch traditionell denkenden Christen und Christinnen erleichtern, gleichgeschlechtliche Partnerschaften als gleich wertvoll wie die Ehe anzuschauen.

Ich erlaube mir, das von mir (*Urs von Arx*) stammende vierte *statement* etwas ausführlicher einzugehen – dies im Blick auf eine anschliessende Diskussion. Es kreist um zwei Fragen, die ich deutlich unterscheiden möchte:

a) Geht es bei der Öffnung des zivilrechtlichen Instituts Ehe für gleichgeschlechtliche Paare um die Ehe, wie sie die christliche Tradition bisher verstanden hat oder geht es um etwas irgendwie doch Anderes, auch wenn die Analogie offenkundig ist und beide Typen von Lebensgemeinschaft all das einschliessen, was heute mit dem ganzen Spektrum von Treue und Zuverlässigkeit, Eros und Sexualität, Fürsorge und Förderung zu einer egalitären und gendergerechten Liebesbeziehung in gegenseitiger Verantwortung gehört?

b) Nachgeordnet ist die zweite Frage, die sich für Kirchen in der katholischen Tradition stellt: Ist die kirchliche Segnung einer gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft, die von Staates wegen «Ehe» heisst, sakramental oder nicht? Könnte sie gar ein – dann anders zu benennendes – Sakrament sein?

Der Versuch einer Antwort auf beide Fragen orientiert sich (nach einem üblichen altkatholischen Muster) an der gemeinsamen, die Hl. Schrift selbstverständlich primär einschliessenden Tradition der Alten Kirche. Eine solche Orientierung kann nicht eine anachronistische Anknüpfung an vergangene Verhältnisse und Lebenswelten bedeuten, deshalb bedarf sie einer – freilich lieber bodenständigen als akrobatischen – theologisch-hermeneutischen Reflexion. Sie wird mit Momenten von Kontinuität und Diskontinuität von vorgegebener Tradition zu rechnen haben und zudem fragwürdige und notwendige Innovation [«sic!» gegenüber «nove, non nova!»] unterscheiden müssen.

3.1 Zur ersten Frage: Die heute verbreitete These, dass die in der Bibel und auch im späteren Christentum feststellbaren Ehekonzepte für eine Klärung nicht weiterhelfen, leuchtet mir weitgehend ein, falls wir an soziokulturelle Ausprägungen oder Einbettungen konkreter Eheverhältnisse denken.

Stichwörter: Patriarchalismus, Androzentrismus [der Mann ist das Mass des Menschen], Polygamie [genauer: Polygynie]; Arrangierung von Ehen im Kontext von Familien- oder Dynastieinteressen, Deszendenzregeln [mit wem in einem Familienverband darf und darf nicht geheiratet werden], religiöses Brauchtum verschiedener Kulturen usw. usf. Auch damit einhergehende Gender-Stereotypen [was ist ein Mann, was ist eine Frau?] gehören dazu.

Hingegen leuchtet mir die oft daraus gezogene Folgerung nicht ein: Das jesuanisch-synoptische Doppelgebot der Liebe wie auch die paulinischen und johanneischen Agape-Konzeptionen, welche doch auch das Leben von Ehe und Familie betreffen, liefern eine hinreichende Begründung für eine Öffnung der Ehe für verschiedengeschlechtliche Lebensgemeinschaften. Das trifft nicht zu, da das Doppelgebot der Liebe und die ntl. Agape-Thematik das Phänomen «Ehe» *nicht begründen, sondern bloss voraussetzen* – voraussetzen als einen Ort, wo es – auf freilich spezifische Art – auch darum geht, in denselben Liebesbeziehungen zu leben, wie sie für die Nachfollegemeinschaft Jesu im Volk Israel bzw. für die in die Völkerwelt hineinwachsende Ekklesia Gottes gelten. Dass eine solidarische Vergemeinschaftung in der Dynamik der Sendung Jesu und des Hl. Geistes Raum erhält und bewahrt wird – das ist es, was im Fokus der erwähnten ntl. Agape-Konzeptionen steht, nicht die Ehe als solche.

Bei der Suche nach einer Begründung dessen, was Ehe abseits der erwähnten soziokulturellen Prägungen konstituiert, bin ich im NT eigentlich nur in der Jesustradition fündig geworden [also ohne Eph 5,21-33]: im Apophtegma über die Frage der Ehescheidung (Mk 10,1-12 // Mt 19,1-12). Jesus geht in einer mit Pharisäern geführten Diskussion über Ehe und Ehescheidung von der biblischen

Schöpfungsgeschichte aus, wonach Gott den Menschen «männlich und weiblich» geschaffen habe (Gen 1,27) – mit der Folge, dass ein Mensch Vater und Mutter verlassen und seiner Frau anhangen werde und dass die beiden eine Einheit, «ein Fleisch» werden (Gen 2,24). Die Ausdrücke «männlich und weiblich» werden in der Bibel in aller Regel dann gebraucht, wenn es um das biologische, für die Lebensweitergabe relevante Geschlecht von Menschen und Tieren geht (ich merke dazu an, dass das Mehrungsgebot in Gen 1,2 nicht mitzitiert wird; vgl. auch den Jesus mitbetreffenden Eunuchenspruch Mt 12,12)). Damit liegt ein Minimalkriterium vor für das, was das konstituierende Spezifikum für die Ehe ist im Unterschied zu anderen denkbaren interpersonalen, verbindlichen Liebesbeziehungen, darunter auch verschiedengeschlechtliche: Es geht um eine Zweierbeziehung, die ihre Lebensgemeinschaft im Rahmen einer in der höheren Biosphäre der Erde *vorgegebenen, im individuellen Fall nicht immer realisierbaren oder realisierten Möglichkeit der intergenerationellen Lebensweitergabe* lebt – und dies, wie wir heute präzisieren können, im Sinn einer Identität von jeweils genetischer, biologischer und sozialer Mutter- und Vaterschaft.

Zur Verdeutlichung: Die Geburt eines Kindes bildet also keine unabdingbare Vor- oder «Nach»bedingung dafür, dass sinnvollerweise von Ehe geredet werden kann, noch schliesst die Unfruchtbarkeit eines Elternteils dies aus. Ebenso stellt seit je eine Adoption von Kindern durch kinderlos bleibenden Eltern die Kategorie «Ehe» nicht in Frage.

Mit der letzten Feststellung öffnet sich freilich ein *Raum schwieriger Abgrenzungen*, da hier ja die Identität von jeweils genetischer, biologischer und sozialer Mutter- und Vaterschaft mit der «zweiten» Elternschaft nicht übereinstimmt. Und wie verhält es sich, wenn ein unfruchtbares *verschiedengeschlechtliches* Paar reproduktionsmedizinische Hilfe in Anspruch nimmt und beim gewählten Verfahren Keimzellen und damit eine Teil-Elternschaft von weiteren Personen im Spiel ist? Wenn auch hier von «Ehe» die Rede sein soll, kann wohl nur die aufeinander bezogene sexuelle Orientierung der verschiedengeschlechtlichen Eheleute die Begründung liefern.

Es ist dieses schöpfungstheologisch bedeutsame Minimalkriterium, das eine heterosexuelle von einer homosexuellen Lebensgemeinschaft im Rahmen der oben erwähnten Analogie der beiden Typen von Lebensgemeinschaften unterscheidet. Wenn ich die Bezeichnung «Ehe» der einen zuschreibe und der anderen nicht, muss ich freilich für die andere eine unterschiedliche Bezeichnung vorschlagen, und zwar sollte es eine sein, die ihre Gleichwürdigkeit zum Ausdruck bringt. Da bin ich in einer Verlegenheit; der Ausdruck «Partnerschaft» ist anderweitig schon besetzt und kommt nicht mehr in Frage. Mich hat noch kein Vor-

schlag (etwa «Lebensbund») ganz befriedigt. Das frustriert mich, weil es ein Schwachpunkt meiner Argumentation darstellt.

Es gibt für den [nicht nur von mir allein] vertretenen Ansatz noch weitere Schwierigkeiten und Hindernisse, auf die ich hier aus Zeitgründen nicht eingehen kann.

[Sie liegen auf unterschiedlichen Ebenen:

1.1 Abgrenzungsprobleme auf der (nicht einfach binären) Skala von Geschlechtsidentitäten (was bei Transmenschen nicht a priori der Fall ist);

1.2 Die Möglichkeiten der heutigen und künftigen Reproduktionsmedizin, gleichgeschlechtlichen Paaren ihren – gleichsam als einklagbares Recht – verstandenen Kinderwunsch zu erfüllen (s. oben)

2.1 Der Umstand, dass engagierte, zur CKS beigetretene Menschen – meistens frühere Römisch-Katholiken – ihre eigene Geschichte mit zugehörigen Enttäuschungen, Trennungsprozessen und Erwartungen mitbringen (sie mögen formal denen von Ur- und Ururgrosseltern von *cradle Old Catholics* gleichen), aber den seit den 1870er-Jahren sukzessive entwickelten und präzisierten Ansatz altkatholischer Theologie nicht kennen (er kreist letztlich um das sog. «Wesen der Kirche» als einer vorgegebenen Wirklichkeit). Sie werden ihn aber auch nicht mehr ohne Weiteres kennen lernen, da er innerhalb der christkatholisch sozialisierten Mehrheit irgendwie am Verdampfen ist. Dies mag sich auch daran zeigen, dass man immer wieder «synodal» mit «demokratisch» identifiziert und dabei vor allem an Abstimmungen auf Synodensessionen denkt.

2.2 Der CKS fehlt zunehmend ein eigener geistlicher Nachwuchs; die jüngsten in ihr aufgewachsenen Geistlichen sind 50 Jahre alt. Das hatte übrigens auch schon Auswirkungen auf 1874 errichtete eigenständige «Fakultät»: Sie wurde ab WS 2001 zu einen von zwei «Departementen» und ist seit WS 2017 eines unter acht «Instituten» der Theologischen Fakultät in Bern – ohne die relative Selbständigkeit von vorher. Auch mit dem akademischen Nachwuchs hapert es.]

2.3 Noch ganz kurz zur zweiten Frage: Ist die kirchliche Segnung einer gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft, die (nur) von Staates wegen Ehe heisst, sakramental? Ja, sie ist *sakramental*, wenn doch die Segnung der zwei getauften und zur christlichen Lebensgestaltung bereiten Menschen im Modus einer an Gott gerichteten Bitte im liturgischen Lebensraum der Kirche Jesu Christi geschieht: Dieser ist das Ursakrament, die Kirche abkünftig das Grund- oder Wurzelsakrament.

Freilich gehört eine als «sakramental» bezeichnete, aber nicht als «Sakrament» geltende Handlung und Wirklichkeit gemäss der herkömmlichen westlich-katholischen Kategorisierung zu den «Sakramentalien». Das wiederum lässt an eine

Zweitrangigkeit denken und würde sicher die in der ganzen Thematik ohnehin latent vorhandene Sensibilität für Diskriminierungen – das Totschlagargument *par excellence* – aktivieren.

Das ist ein Grund, warum ich mir – etwas kühn – auch vorstellen kann, dass diese Segenshandlung, die im Licht der obigen Ausführungen nicht *Ehesakrament* sein kann, als ein *eigenständiges Sakrament mit anderem Namen* zu werten ist.

Die in der katholischen Kirche des Westens im 12./13. Jh. sich durchsetzende (Petrus Lombardus; 1274 Lyon II) und von der Orthodoxie in der Begegnung mit der westlichen Scholastik und den diesbezüglichen katholisch-reformatorischen Streitfragen in ihre Schuldogmatik übernommene feste Siebenzahl der Sakramente (vgl. Jeremias II.; später Petrus Mogila und Dositheos gegen Kyrillos Loukaris); gehört ja nicht zur gemeinsamen Tradition der Alten Kirche [das hat mir 1969/70 am *Institut supérieur d'études œcuméniques* in Paris (*Institut catholique*) Olivier Clément auf unvergessliche Art beigebracht]. Könnte die Siebenzahl nicht erweiterungsfähig sein?⁵

⁵ *Nachtrag*: Oben war davon die Rede, dass zu einer egalitären und geschlechtsgerechten Liebesbeziehung in gegenseitiger Verantwortung – sei es eine verschieden- oder gleichgeschlechtliche – «das ganze Spektrum von Treue und Zuverlässigkeit, Eros und Sexualität ... gehört». Diese Aussage ist wohl auf Ablehnung gestossen und bedarf einer weiteren Diskussion. Hierzu ein paar Fragen zum Stichwort «Sexualität», die mich beschäftigen – dies mit dem Anliegen, eine zurückhaltende, nicht einfach auf Verbote hinauslaufende moraltheologische Perspektive zu finden. Wie ist bei Homopaaren sexuelles Handeln im engeren Sinn, das ja zu keiner Lebensweitergabe führt und also ohne die damit verbundenen Verantwortlichkeiten vor sich geht, zu beurteilen? Liegt ein Verstoss gegen die Keuschheit i.S. eines geordneten Geschlechtslebens vor, weil genitale Sexualität nur in der verschiedengeschlechtlichen Ehe ihren Ort hat, auch wenn die Lebensweitergabe heute nicht mehr als der einzige «Ehezweck» gilt? Oder weil eine homosexuelle Lebensgemeinschaft in der (kategorialen) Dualität von (verschiedengeschlechtlicher) Ehe und Ehelosigkeit (mit ihren geschichtlich unterschiedlichen Realisierungen), wie sie in der Rede von den beiden Charismen in 1Kor 7,7 begegnet, keinen Platz hat? Spielen Reinheits- und Heiligkeitserfordernisse eine Rolle, da auch genitale Sexualität sich im Angesicht Gottes vollzieht? Es mag noch nützlich sein, darauf hinzuweisen, dass sich in der altkatholischen Theologie unter Rekurs auf altkirchliche Tradition die These durchgesetzt hat, dass die Sakramentalität der Ehe in der Segnung durch den Priester begründet ist, nicht durch das vor dem Priester gegebene (nach Einführung der Zivilehe: wiederholte) Jawort. Eine entsprechende Formulierung findet sich im orthodox-altkatholischen Dialogtext «Die Ehe» als gemeinsame Aussage:

«3. Die Kirche, die schon seit alter Zeit die Ehe segnet, «damit sie dem Herrn entspreche und nicht der Begierde» (Ignatius von Antiochien, Polyc. 5,2 – PG 5,724), gibt nicht einfach ihren Segen zur natürlichen Vereinigung von Mann und Frau, sondern sie fügt das neue Paar in die eucharistische Gemeinschaft ein und stellt so die Ehe in das Mysterium der Kirche

Die Anerkennung einer in der Kirche Gottes eingesegneten verschiedengeschlechtlichen Lebensgemeinschaft als eigenständiges Sakrament wäre dann die höchstmögliche Form, mit der die Kirche ausdrücken könnte, diese sei verschieden von der Ehe und doch gleichwürdig oder gleichwertig. Freilich muss eine solche Überlegung mit einem langen und ungewissen Weg zu einer Konsensfindung rechnen – innerhalb der Utrechter Union und mit den Kirchen, mit denen sie auf Grund von offiziellen bilateralen Dialogen in Gemeinschaft steht oder Gemeinschaft sucht. [Muss, wer den aufwendigen Weg scheut oder nicht einsieht, den kurzen wählen, indem er oder sie die homosexuelle Lebensgemeinschaft einfach in der Kategorie «Ehe» unterbringt und so erst noch die Prämie «Sakrament» zu erhalten meint?]

4. Ich bin fast am Ende meiner Ausführungen, die ich keck unter das Motto «Kein neuer Wein in alte Schläuche» stelle, und liefere mich nun Eurer allfälligen Kundgebung von Entsetzen aus.

Ich muss aber noch kurz ein Wort zum Verlauf der a.o. Synodensession sagen. Ein Auftritt der vier Referenten war nicht vorgesehen, bei dem etwa Verständnisfragen hätten gestellt werden können. Im Zentrum standen Gruppenarbeiten, in welche die Teilnehmenden aufgeteilt wurden, um anhand der verfügbaren Informationen ihre Fragen und Meinungen zu äussern, die auf grossen Blättern festgehalten wurden. Ob und wie diese ausgewertet wurden, weiss ich nicht. Zum Schluss wurden – im Sinn einer Konsultativabstimmung – die (95) Anwesenden gefragt, auf einer Karte anzukreuzen, welches sog. Modell sie am ehesten (+) und welches am wenigsten (-) favorisierten. Das Resultat war klar: Krebs +62/-4; von

hinein. Der Konsens der Brautleute ist unerlässlich für die Ehe, die als Sakrament durch die Segnung durch einen rechtmässigen Amtsträger vollendet wird.»

Im Ersten Bericht der Internationalen Römisch-Katholisch – Altkatholischen Dialogkommission von 2009 heisst es: «... Im Blick auf das *Ehesakrament* besteht zwischen der Altkatholischen und der Römisch-Katholischen Kirche Übereinstimmung über die Sakramentalität und die Unauflöslichkeit der Einehe. Konstitutiv für die Eheschliessung ist der Konsens der Brautleute. Die Sakramentalität einer Ehe zwischen einem Mann und einer Frau kommt nach römisch-katholischer Auffassung durch den Konsens von getauften Brautleuten zustande, der von einem hierzu bevollmächtigten Amtsträger im Namen der Kirche erfragt und entgegengenommen wird, nach altkatholischer Auffassung durch deren Segnung durch einen ordinierten Amtsträger. In der Lehre halten beide Kirchen an der Unauflöslichkeit der Ehe fest, indem sie sich nach Mt 19,3-9 auf Gottes Schöpfungswillen beziehen. So gibt es streng genommen eine Auflösung der Ehe nur durch den Tod eines Gatten. Aus pastoralen Erwägungen kennt die Altkatholische Kirche, wie auch die Orthodoxe Kirche, noch andere Gründe der Eheauflösung als den physischen Tod eines Partners (AK-O/5h). Daher werden in ihr in bestimmten Fällen nach pastoralen Gesichtspunkten auch Geschiedene getraut und zu den Sakramenten zugelassen.»

Arx +15/-13; Ring +13/-10; Wloemer +5/-67. In diesem Ergebnis ist auch der wiederholt geäußerte Wunsch von Betroffenen (LGBTI) zum Ausdruck gekommen, kein «Sonderzügli» fahren zu müssen – schliesslich seien doch alle Menschen, unabhängig von ihrer sexuellen Orientierung, Kinder Gottes und als Getaufte Glieder am Leib Christi.

Der Bischof, der wegen einer Operation lange Zeit das Haus nicht verlassen und an der a.o. Synodensession nicht teilnehmen konnte, will im Hirtenbrief 2021 dazu Stellung nehmen. Er steht vor einer schwierigen Aufgabe.